

# Was zählt: Stimmen für die

Januar 2022 – Das neue Jahr hat gerade begonnen, die Wahlperiode hingegen neigt sich dem Ende zu. Am 15. Mai 2022 sind die Wahlberechtigten Nordrhein-Westfalens aufgerufen, bei der Landtagswahl ihre Stimme abzugeben und eine neue Volksvertretung zu wählen. Was auf dem Papier zwei Kreuze sind, entspricht einem Auftrag für die Demokratie. Das Volk entscheidet. Es erteilt einen Auftrag, befristet auf fünf Jahre. Wie kommt es von der Wählerstimme zum Parlament? Ein Überblick.

Alle fünf Jahre wählen die Bürgerinnen und Bürger Nordrhein-Westfalens ihre Volksvertretung. Wie das Parlament zusammengesetzt ist, entscheiden sie anhand der Stimmen, die sie bei der Landtagswahl abgeben. Mit der Wahl verbunden ist der Auftrag an die Abgeordneten, ihr Mandat auszufüllen, nämlich die Bevölkerung politisch zu repräsentieren und Politik zu gestalten. Dabei sind sie an keinerlei Weisung gebunden, sondern nur ihrem Gewissen verpflichtet. Insofern geben die Wählerinnen und Wähler den Politikerinnen und Politikern nicht nur ihre Stimme, sondern auch ihr Vertrauen.

## Aktives und passives Wahlrecht

Von den knapp 18 Millionen Menschen, die in Nordrhein-Westfalen leben, sind mehr als 13 Millionen wahlberechtigt. Wer wählen geht, nutzt sein aktives Wahlrecht. Wer sich zudem selbst zur Wahl stellt, das passive. Wählen dürfen alle, die mindestens 18 Jahre alt sind, die deutsche Staatsangehörigkeit haben und seit wenigstens 16 Tagen vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen wohnen. Für das passive Wahlrecht gilt dasselbe, jedoch müssen es drei Monate mit Wohnsitz in NRW sein, statt nur 16 Tage.

Alle Wahlberechtigten erhalten eine schriftliche Benachrichtigung über den Tag der Wahl und das Wahllokal, in dem sie jeweils ihre Stimme abgeben können. Wer die Benachrichtigung nicht erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte sich an seine Gemeinde wenden.

Die Bürgerinnen und Bürger können am Wahltag zwischen 8 und 18 Uhr ihre Stimme abgeben. In diesem Zeitraum sind die Wahllokale geöffnet.

Briefwahl ist ebenfalls möglich. Wahlberechtigte können im Vorfeld mit ihrer Benachrichtigung Briefwahlunterlagen anfordern. Diese enthalten einen Wahlschein, der ausgefüllt bis spätestens 18 Uhr am Wahltag beim Wahlamt eingetroffen sein muss, damit die Stimme zählt.

## Wer kein Wahlrecht hat

Das Wahlrecht ist ein Bürgerrecht. Es kann nur unter bestimmten Voraussetzungen richterlich entzogen werden. Wer entmündigt ist, ist vom Wahlrecht ausgeschlossen. Ferner dürfen sich

Vereinigungen und Personen, die die staatsbürgerlichen Freiheiten unterdrücken oder gegen Volk, Land oder die Verfassung Gewalt anwenden oder dies beabsichtigen, nicht an Wahlen und Abstimmungen beteiligen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

## Erst- und Zweitstimme

Alle Wahlberechtigten haben zwei Stimmen. Mit der Erststimme unterstützen die Wählerinnen und Wähler eine konkrete Person aus ihrem Wahlkreis, die für den Landtag kandidiert. Mit der Zweitstimme entscheiden sie sich – unabhängig von der Erststimme – für eine der Parteien, die auf dem Stimmzettel vermerkt sind. Die Rei-

Auf dem Stimmzettel dürfen nur die beiden Kreuze für Erst- und Zweitstimme gemacht werden. Wer etwas anderes darauf vermerkt oder den Stimmzettel leer lässt, macht ihn ungültig. Ungültig ist er ebenfalls, wenn der politische Wille nicht klar erkennbar ist. Bei nur ei-



henfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl. Darunter erscheinen erstmalig kandidierende Parteien oder Einzelpersonen chronologisch nach Bekanntgabe.

Um als Kandidatin, Kandidat oder Partei auf dem Stimmzettel zu erscheinen, gilt es, bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Solche Personen und Parteien müssen im Vorfeld u. a. nachweisen, dass ihre Partei nach demokratischen Grundsätzen organisiert ist, also der Vorstand demokratisch gewählt wurde und die Partei über eine Satzung und ein Programm verfügt.

# Demokratie

nem Kreuz statt der vorgesehenen zwei Kreuze bleibt der Stimmzettel gültig.

Das nordrhein-westfälische Wahlrecht stellt eine Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlrecht dar. Wie viele Mandate einer Partei zustehen, richtet sich nach ihrem Zweitstimmenanteil und wird somit nach dem Verhältniswahlrecht bestimmt. 128 der insgesamt mindestens 181 Parlamentssitze werden jedoch mit den Personen besetzt, die in ihrem Wahlbezirk die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Das ist das Prinzip des Mehr-

heitswahlrechts. Weil das NRW-Wahlrecht beide Prinzipien berücksichtigt, spricht man von einer personalisierten Verhältniswahl.

In jedem der 128 Wahlkreise des Landes genügt bei der Erststimme die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Dann wird ausgerechnet, wie viele Landtags-sitze insgesamt jeder Partei zustehen. Nur Parteien, die mindestens 5 Prozent der Zweitstimmen bekommen haben, ziehen ins Parlament ein.

Steht fest, wie viele Sitze den einzelnen Parteien zustehen, erhalten zunächst die erfolgreichen Direktkandidatinnen und -kandidaten ein Mandat – auch diejenigen, deren Partei an der Fünf-Prozent-Hürde gescheitert ist. Stehen einer Partei mehr Sitze im Landtag zu, als sie per Direktmandat in den Wahlkreisen erringen konnte, besetzt sie eine entsprechende Zahl der Restplätze mit Kandidatinnen und Kandidaten von ihrer Landesliste.

Gewinnt eine Partei mehr Direktmandate, als ihr gemäß ihres Zweitstimmenanteils Sitze im Landtag zustehen, wird der Landtag vergrößert. Denn direkt gewählte Kandidatinnen und Kandidaten ziehen in jedem Fall ins Parlament ein. Solche „überverhältnismäßig“ errungenen Mandate bleiben somit erhalten und werden als Überhangmandate bezeichnet. Um das Stimmenverhältnis wieder herzustellen, bekommen die anderen Parteien sogenannte Ausgleichs-

mandate. Aus diesem Grund kann der Landtag auch über mehr als die mindestens 181 Sitze bestehen.

Die Gesamtzahl der Landtagsabgeordneten muss immer ungerade sein. Ist das rechnerische Ergebnis eine gerade Zahl, wird der Landtag um ein weiteres Mandat vergrößert, damit bei Abstimmungen kein Patt entstehen kann.

Aus wie vielen Abgeordneten wird der 18. Landtag Nordrhein-Westfalen bestehen? Wer wird dort vertreten sein? Das entscheiden Sie in weniger als vier Monaten. sow

## Grundsätze der Wahl

- Die Wahl ist allgemein. Jede Bürgerin und jeder Bürger, die die Voraussetzungen erfüllen, sind berechtigt, an der Wahl teilzunehmen.
- Die Wahl ist gleich. Jede Stimme zählt gleich viel.
- Die Wahl ist unmittelbar. Es gibt keine Zwischenschaltung eines Gremiums, das dann die Wahl vornimmt.
- Die Wahl ist geheim. Die Stimme wird nicht öffentlich abgegeben, sondern unbeobachtet allein. Wer jedoch Hilfe braucht, kann eine Person seines Vertrauens in die Wahlkabine mitnehmen.
- Die Wahl ist frei. Die Wählerinnen und Wähler treffen ihre Entscheidungen selbst und unterliegen dabei keinem Zwang oder der Weisung einer anderen Person oder Stelle.

## DIE WAHL IN NORDRHEIN WESTFALEN



Foto: Schälte